

Hartz IV – Newsletter

Juli 2016

Liebe Leserinnen und Leser, sehr geehrte „Leistungsberechtigte“,

der Ihnen vorliegende Newsletter, erstellt von der Kanzlei Blume Rechtsanwälte, soll Ihnen helfen, sich im Dschungel des ALG II besser zurechtfinden zu können. Sollten Sie gleichwohl den Pfad, der durchaus beschwerlich sein kann, nicht finden: die Kanzlei Blume hilft Ihnen dabei. Wir werden uns hierbei bemühen, die Erklärungen frei von juristischen Fachbegriffen zu halten und für jeden nachvollziehbar darzustellen.

aufgrund eines Vertrages mit dem Verstorbenen (z.B. mit Verwandten, Bestattungsunternehmer usw.). 2. Der Erbe (bei einer Erbengemeinschaft jeder Miterbe). 3. Beim Tode der Mutter eines Kindes infolge der Schwangerschaft oder Entbindung dessen Vater. 4. Unterhaltsverpflichtete. 5. Der Ehegatte oder eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartner, in weiterer Rangfolge die volljährigen Kinder, die Eltern, die volljährigen Geschwister, die volljährigen Enkelkinder, die Großeltern.

Keinen Anspruch auf Kostenübernahme hat, wer ohne rechtliche Verpflichtung die Bestattung veranlasst (z.B. Freunde, nichteheliche Partner, ehemaliger Betreuer).

Wenn keine der vorgenannten Möglichkeiten der Inanspruchnahme eines Verpflichteten in Betracht kommt. z.B. weil kein solcher Verpflichteter vorhanden ist, oder dem grundsätzlich Verpflichteten die Tragung der Kosten unzumutbar ist, hat der Bezirk die Bestattungskosten zu tragen.

Übernahme der Bestattungskosten durch den Sozialhilfeträger - Voraussetzungen

a. persönliche Unzumutbarkeit

Eine Unzumutbarkeit aus persönlichen Gründen kommt nur ganz ausnahmsweise in Betracht: z.B. bei jahrelanger Misshandlung durch den Verstorbenen, Entzug der elterlichen Sorge wegen Misshandlung und Verwahrlosung, völligem Fehlen einer persönlichen Beziehung.

b. finanzielle Unzumutbarkeit

Diese liegt vor, wenn der Kostenpflichtige selbst hilfebedürftig ist. Maßgeblich hierfür sind die Regeln des SGB XII, also der Sozialhilfe, welche sich vor allem in Bezug auf Einkommens- und Vermögensfreibeiträge erheblich von denen des Hartz-IV unterscheiden. Auf eine Heranziehung dritter Personen kann der Verpflichtete hingegen nur verwiesen werden, wenn ihm dies zumutbar ist (nicht z.B. bei Durchführung eines Gerichtsverfahrens mit unsicherem Ausgang – Beispiel: Wenn jemand infolge eines Unfalles verstirbt, der von einer dritten Person verursacht worden sein könnte, wäre diese zur Kostentragung heranzuziehen, wenn die Schuld eindeutig ist. Wenn aber unsicher ist, ob diese Person tat-

Hilfe bei Bestattungskosten

Es kann leider vorkommen, dass im persönlichen Umfeld einmal jemand verstirbt. Die für die Bestattung anfallenden Kosten sind erheblich. Oft stellt sich dann die Frage, ob und wer für diese Kosten aufzukommen hat. Empfänger von Hartz IV-Leistungen bzw. von Sozialhilfe verfügen zu meist nicht über die Mittel, diese Kosten zu tragen. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Bestattungskosten jedoch vom Sozialamt übernommen werden.

Wer ist zur Bestattung verpflichtet?

Zur Bestattung des/der Verstorbenen verpflichtet sind nach der folgenden Rangfolge: 1. Personen

sächlich hierfür verantwortlich ist, kann der Kostenpflichtige nicht darauf verwiesen werden, den Anspruch gerichtlich einzuklagen). Sollte der Kostenpflichtige vom Verstorbenen erben, ist die Erbschaft heranziehbar.

Umfang der Kostenübernahme

Übernommen werden die Kosten für eine würdige, den örtlichen Gepflogenheiten sowie unter Beachtung eventueller religiöser Belange entsprechende einfache Bestattung. Dies ist in der Regel eine Einfachbestattung. Der Eindruck einer Armenbestattung soll aber vermieden werden. Es soll eine Orientierung an der Situation von Beziehern unterer bzw. mittlerer Einkommen erfolgen. Der Verpflichtete kann dabei aber nicht aufgefordert werden, umfassend zu ermitteln, wer in der Nähe das billigste Bestattungsunternehmen ist. Sofern dessen Preis marktüblich ist, ist dieser anzuerkennen.

Zu erstatten sind Kosten, die unmittelbar der Durchführung der Bestattung als solcher dienen (daher nicht z.B. Todesanzeigen, Leichenschmaus, Bekleidung, Kosten der laufenden Grabpflege) sowie Kosten eines Grabsteines. Ferner Kosten, die aus religiösen Gründen unerlässlich sind.

Antrag auf Übernahme und zuständiges Sozialamt

Der Antrag auf Kostenübernahme kann auch nach bereits durchgeführter Bestattung gestellt werden. Allerdings ist es ratsam, sich vorher beim Sozialamt zu informieren, um die anfallenden Kosten möglichst umfassend erstattet zu bekommen. Zuständig ist in der Regel das Sozialamt, in dessen Bereich der Sterbeort liegt.

Aus Platzgründen können leider nicht alle Fragen im Detail angesprochen werden (z.B. Umfang der vorzulegenden Unterlagen). Im Einzelfall sollten Sie sich daher auch unbedingt beim Sozialamt, einem Bestattungsunternehmen oder Sozialberatungsstelle informieren.

Bei Fragen sowie Zweifeln bei der Rechtmäßigkeit von Bescheiden stehen Ihnen die Juristen der Anwaltskanzlei Blume Rechtsanwälte gerne beratend zur Seite. Die Beratung ist bei einem vorhandenen Beratungshilfeschein (abgesehen von einer Gebühr von 15,00 €) mit keinerlei Kosten verbunden.

Die Inhalte dieses Newsletters sind nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert und zusammengestellt. Sie ersetzen jedoch nicht die im konkreten Einzelfall notwendige rechtliche Beratung. Eine Haftung oder Gewährleistung für die in diesem Newsletter enthaltenen Informationen wird ausdrücklich nicht übernommen.

Aufgrund des andauernd hohen Frage- und Beratungsbedarfs im Bereich des Arbeitslosengeldes haben wir mit der Informationsseite

www.erwerbslosenrecht.info

eine Möglichkeit für Sie geschaffen, sich jederzeit umfassend sowohl über einzelne Fachbegriffe als auch über die sich ständig erweiternde Rechtsprechung in diesem Bereich zu informieren. Die Website ist für Sie selbstverständlich gänzlich kostenlos.

Blume Rechtsanwälte

Kanzlei Moabit:	Emdener Str. 24	10551 Berlin	Tel.: 030 / 71 53 29 65	Fax: 71 53 29 66
Kanzlei Prenzl. Berg:	Storkower Str. 115	10407 Berlin	Tel.: 030 / 52 13 90 25	Fax: 52 13 94 07
Kanzlei Reinickendorf:	Mirastr. 50/52	13509 Berlin	Tel.: 030/ 43 72 61 22	Fax: 43 72 61 23

www.blume-rechtsanwaelte.de